

Workshopzusammenfassung
Istanbul II- Prinzipien
Istanbul, Mai 2017

Europäisches Zentrum für Kurdische Studien
European Center for Kurdish Studies



Disclaimer: Die Prinzipien in diesem Papier fassen die Diskussionen des Workshops zusammen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass alle Teilnehmenden alle Punkte des Dokuments unterstützen.

Europäisches Zentrum für Kurdische Studien
European Center for Kurdish Studies



Project: Power Sharing for a United Syria
Emser Straße 26
Berlin 12051
Germany

mail@kurdologie.de
+49 30 67 96 85 27

© 2017 | Berlin

Istanbul II-Prinzipien

Eine Zusammenfassung der Diskussionen des Workshops in Istanbul vom 27. – 30. Mai 2017

Dies sind die Ergebnisse der Verhandlungen vom 27. – 30. Mai 2017 in Istanbul zwischen Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Minderheitengruppen Syriens.

Über folgende Punkte wurde eine Einigung erzielt:

1. Syrien ist ein demokratischer Staat.
2. Syrien ist ein Rechtsstaat, der die Grundsätze der Gewaltenteilung achtet.
3. Syrien achtet und schützt die international anerkannten Menschenrechte.
4. Syrien ist ein multiethnischer, multilinguistischer und multireligiöser Staat, der die Vielfalt seiner Bevölkerung und all ihrer Gruppen anerkennt und deren Recht auf kulturelle Selbstbestimmung achtet. Der internationale Minderheitenschutz ist für alle Minderheiten des Landes gewährleistet.
5. Alle ethnischen, religiösen und sprachlichen Gruppen gehören zur Identität Syriens und machen den kulturellen Reichtum des Landes aus. Alle Gruppen, ob groß oder klein, sind als Bestandteile der syrischen Gesellschaft anerkannt und haben alle gleichen Anspruch auf Achtung und Schutz ihres kulturellen Erbes sowie auf Bewahrung und Förderung ihrer kulturellen Identität.
6. Syrien garantiert die gleichen Rechte und Pflichten für Frauen und Männer und sorgt für die angemessene Vertretung und Mitbestimmung der Frauen in allen Institutionen des syrischen Staats. In allen Institutionen des Bundes, der Regionen und Kommunen sind Frauen mit mindestens 30% vertreten.
7. Die territoriale Integrität Syriens ist gewährleistet und garantiert die gleichberechtigte Teilhabe aller Gruppen am Staat.
8. Syrien hat ein Verfassungsgericht, das die Menschenrechte, die Minderheitenrechte, die Verteilung der Macht und der Ressourcen überwacht sowie alle Werte der Verfassung schützt.
9. Syrien ist ein Bundesstaat, der die Macht und die Ressourcen zwischen der nationalen und der regionalen Ebene teilt.
10. Syrien ist ein zivil-demokratischer Bürgerstaat, der auf der Trennung von Staat und Religion beruht. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit aller wird durch die nationale Verfassung geachtet und geschützt. Der Staat begegnet allen religiösen Gemeinschaften mit Respekt, er anerkennt namentlich auch die Religionsgemeinschaft der Jesiden.
11. Das Regierungssystem Syriens ist ein semi-präsidentielles System; die Verfassung legt die Kompetenzen des Präsidenten ausdrücklich und abschließend fest und regelt die Zusammenarbeit mit der Regierung.
12. Das syrische Parlament besteht aus zwei Kammern. In der ersten Kammer sind alle Gruppen nach ihrer demographischen Stärke vertreten. Die Vertreterinnen und Vertreter werden direkt gewählt. In der zweiten Kammer sind alle Regionen mit gleicher Stimmzahl vertreten. Die Regionen entscheiden darüber, wie ihre Vertretung bestellt wird. Das Wahlverfahren in den Regionen stellt sicher, dass alle ethnischen, religiösen und sprachlichen Gruppen

angemessen vertreten sind. Die assyrische und die jesidische Gemeinschaft sowie weitere sehr kleine und verstreut lebende Gruppen haben zusätzlich Anspruch auf einen Vertreter in der zweiten Kammer. Entscheide, die die Zuständigkeiten der Regionen betreffen, bedürfen der Zustimmung der zweiten Kammer. Ist eine Region von einem Projekt besonders betroffen, so ist die Zustimmung dieser Region erforderlich.

13. Die Bundesbehörden und die regionalen Behörden sind inklusiv und repräsentieren alle Gruppen gemäß ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung. Eine Übervertretung sehr kleiner und verstreut lebender Gruppen, ist zulässig.
14. Auf nationaler Ebene sind folgende Sprachen als gleichwertige Amtssprachen anerkannt: Arabisch, Kurdisch, Turkmenisch, Assyrisch. Auf die Bedürfnisse anderer Sprachgruppen wird Rücksicht genommen.
15. Mindestens eine Nationalsprache muss in jeder Region als Amtssprache anerkannt sein. Die Regionen können eine oder mehrere zusätzliche Sprachen als Amtssprachen bestimmen.
16. Die nationale Ebene ist zuständig für die Außenbeziehungen, das Militär und die Verteidigung, die Währung, die Staatsbürgerschaft und die Planung und Koordination von Aufgaben, die im gesamtsyrischen Interesse liegen. Die anderen staatlichen Aufgaben fallen in die Zuständigkeit der Regionen.
17. Die Außenbeziehungen sind die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes.
18. Die Grenzen der Regionen werden neu gezogen. Dabei wird ethnischen, religiösen und sprachlichen Kriterien Rechnung getragen.
19. Jede Region hat ihre eigene Verfassung und ihre eigenen Behörden.
20. Minderheiten genießen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort das Recht auf kulturelle Selbstbestimmung, namentlich das Recht auf selbstbestimmte Schulbildung, Ausübung der Religion und Pflege der Kultur. Sie können zu diesem Zweck Institutionen gründen, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sicherstellen.
21. Die Ressourcen Syriens werden zwischen der nationalen Ebene und den Regionen nachfolgenden Kriterien verteilt: Bevölkerungszahl, wirtschaftlicher Entwicklungsstand, Bedürfnis nach Wiederaufbau und Ausgleich für vergangenes Unrecht.
22. Eine unabhängige Kommission erarbeitet zu Händen des Parlaments Vorschläge für die Transitionsgerechtigkeit und sorgt dafür, dass die Verbrechen der Vergangenheit geahndet werden.
23. Die Regionen anerkennen die Rechte aller Gruppen auf kommunale Selbstverwaltung. Die Grenzen der Kommunen werden bei Bedarf neu gezogen. Dabei wird ethnischen, religiösen und sprachlichen Kriterien Rechnung getragen.

Es wurden folgende Vorbehalte zu den obengenannten Punkten angebracht:

- Vorbehalt der turkmenischen Gruppe zu Punkt 7: Folgende Formulierung wird vorgezogen: Punkt 7: Die territoriale Integrität Syriens ist gewährleistet. Punkt 8: Syrien garantiert die gleichberechtigte Teilhabe aller Gruppen.
- Vorbehalt der drusischen Gruppe zu Punkt 7: Folgende Formulierung wird vorgezogen: Punkt 7: Die territoriale Integrität Syriens ist gewährleistet und garantiert die gerechte Teilhabe aller Gruppen am Staat.

Europäisches Zentrum für Kurdische Studien
European Center for Kurdish Studies



Project: Power Sharing for a United Syria
Emser Straße 26
Berlin 12051
Germany

mail@kurdologie.de
+49 30 67 96 85 27

© 2017 | Berlin